

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Bern, 12. März 2026 / HG
VL TabPV

Elektronischer Versand: michael.anderegg@bag.admin.ch

Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP lehnt die vorgeschlagenen Bestimmungen in den Artikeln 20c und 20g entschieden ab, da diese den gesetzlichen Delegationsrahmen überschreiten, das Legalitätsprinzip verletzen und unverhältnismässige Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit darstellen.

Streichung des Einschubs in Art. 20c Abs. 1 revTabPV («die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind»)

Art. 19 Abs. 2 lit. b revTabPG erlaubt ausdrücklich die direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen, sofern sie sich nur an Erwachsene richtet. Das Gesetz enthält keine weiteren Einschränkungen.

Der Verordnungsentwurf will diese Promotionen nun auf Personen beschränken, «die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind». Dies stellt eine unzulässige materielle Verengung des gesetzlich zugelassenen Adressatenkreises dar. Der erläuternde Bericht rechtfertigt dies mit unbelegten Verweisen auf die parlamentarische Debatte, wonach sich solche Aktionen an eine «definierte Kundschaft» richten müssten. Da das revTabPG keine Ermächtigung für eine solche qualitative Einschränkung enthält, handelt es sich um eine rechtswidrige Normerweiterung.

Zudem ist diese Regelung in der Praxis nicht vollziehbar. Es ist unklar, wer als «Unternehmen» gilt (Hersteller, Importeur oder Fachhändler) und wie der Kundenstatus zuverlässig überprüft werden soll. Ein Verbot, potenzielle Neukunden anzusprechen, vernichtet den Wettbewerb und verletzt die verfassungsrechtlich verankerte Wirtschaftsfreiheit massiv.

Antrag: Der Einschub «die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind» in Art. 20c Abs. 1 revTabPV ist ersatzlos zu streichen.

Streichung von Art. 20c Abs. 2 revTabPV («in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt»)

Die Forderung, Verkaufsförderung an öffentlich zugänglichen Orten in einem «getrennten Bereich» durchzuführen, widerspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers. In den parlamentarischen Beratungen zum TabPG wurde die Passage «zu denen Minderjährige keinen Zugang haben» bewusst gestrichen und durch «die sich nur an Erwachsene richtet» ersetzt.

Der Verordnungsgeber versucht nun, durch die Hintertür eine räumliche Beschränkung einzuführen, die das Parlament explizit abgelehnt hat. Dies ist eine unzulässige Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen.

Antrag: Art. 20c Abs. 2 revTabPV ist ersatzlos zu streichen.

Streichung der periodischen Altersprüfung in Art. 20g Abs. 2 revTabPV

Art. 20g Abs. 2 revTabPV sieht vor, dass die Altersprüfung nach zwölf Monaten wiederholt werden muss, selbst wenn die Volljährigkeit bereits zweifelsfrei festgestellt wurde. Für diese Pflicht fehlt jede sachliche Rechtfertigung, da das Alter eine unveränderliche Tatsache ist.

Diese Bestimmung ist weder erforderlich noch verhältnismässig. Zudem steht sie im Widerspruch zum Datenschutzgesetz (DSG), wonach Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es der Zweck erfordert (Art. 6 Abs. 3 DSG). Nach erfolgter Alterskontrolle ist der Zweck erfüllt; eine dauerhafte Aufbewahrung von Ausweiskopien oder eine unnötige Re-Validierung belastet Unternehmen und Konsumenten ohne zusätzlichen Nutzen für den Jugendschutz.

Antrag: Art. 20g Abs. 2 revTabPV ist ersatzlos zu streichen.

Neben den bereits dargelegten materiellen Mängeln der revTabPV sieht die FDP insbesondere bei der technischen Umsetzung der Alterskontrollsysteme (Art. 23a revTabPG i.V.m. Art. 20g revTabPV) die Gefahr einer digitalen Überregulierung.

Diese Revision stellt einen der ersten konkreten Anwendungsfälle der staatlichen E-ID in einem regulierten Umfeld dar. Die Signalwirkung auf die Akzeptanz der E-ID in der breiten Bevölkerung ist daher enorm. Die FDP warnt davor, die E-ID bereits bei ihrer Erstanwendung durch ein überreguliertes und für Wirtschaft wie Bürger unpraktikables System zu belasten.

Werden bereits jetzt überhöhte Sicherheitsstufen und schwer implementierbare Verfahren vorgeschrieben, bestätigt dies die Befürchtungen einer bürokratischen Hürde. Dies würde das Vertrauen in die E-ID nachhaltig beschädigen, bevor sie sich etablieren kann.

Die FDP fordert, dass keine Sicherheitsstufen ohne klar nachgewiesene Notwendigkeit verlangt werden. Redundante Authentifizierungsverfahren sind abzulehnen, da sie keinen Mehrwert für den Jugendschutz bieten, aber die Nutzererfahrung massiv verschlechtern.

Starre technische Vorgaben hemmen die Innovation. Die Verordnung muss konsequent technologieneutral ausgestaltet sein, um künftige, effizientere Lösungen nicht zu blockieren.

Eine sektorspezifische Überregulierung im Tabakbereich darf kein negatives Vorbild für künftige digitale Anwendungen (z.B. im E-Government oder E-Commerce) setzen. Die E-ID muss sich in der Praxis als einfach, verhältnismässig und wirtschaftsverträglich erweisen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer